

Selbstbestimmungsrecht der Länder und Regionen auf Gentechnikfreiheit Initiativen Österreichs und der Europäischen Kommission

Dr. Eva Claudia Lang
BMG, Abt. II/B/15

Werte schaffen – Regionen stärken:

4. Konferenz der gentechnikfreien Regionen am Bodensee
25. u. 26. Nov. 2010, Bildungshaus St. Arbogast in Götzis/Vbg.

Überblick

- Historie
- Vorschlag der Europäischen Kommission zum „opt out“ beim Anbau von GVOs
- Derzeitiger Stand & Ausblick
- Fragen & Antworten zum „opt out“

- Schlussfolgerungen des Umwelt-Rates
Dez. 2008 unter F-Präsidentschaft:
- **UNTERSTREICHT**, dass den regionalen und lokalen Besonderheiten der Mitgliedstaaten, insbesondere den Ökosystemen/Milieus und besonderen geografischen Gebieten, die in Bezug auf die biologische Vielfalt und spezielle landwirtschaftliche Verfahren von hohem Wert sind...

- Schlussfolgerungen des Rates Dez. 2008 unter F-Präsidentschaft:
- WEIST DARAUF HIN, dass nach den geltenden Zulassungsverfahren für den Anbau von GVO auf der Grundlage einer auf wissenschaftliche Informationen gestützten Umweltverträglichkeitsprüfung im Einzelfall Verwaltungs- und Beschränkungsmaßnahmen, bis hin zu Verboten, ergriffen werden können, um den Schutz der biologischen Vielfalt in gefährdeten Ökosystemen sicherzustellen

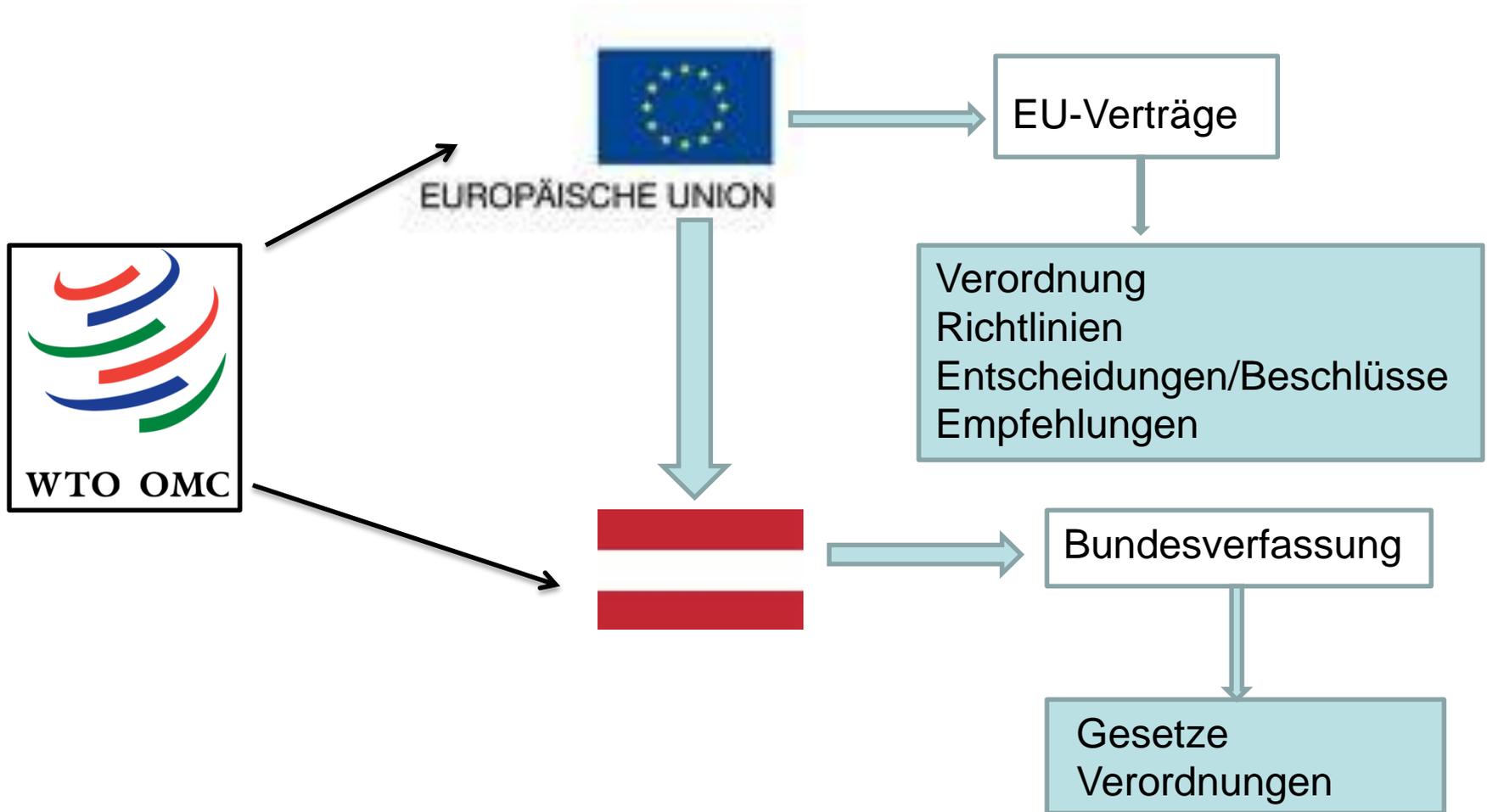
- Schlussfolgerungen des Rates Dez. 2008 unter F-Präsidentschaft:
- HEBT HERVOR, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen der einzelstaatlichen Koexistenzmaßnahmen gemäß Artikel 26 a der Richtlinie 2001/18/EG und unter Berücksichtigung der Empfehlung 2003/556/EG der Kommission Maßnahmen zur Regulierung des Anbaus von GVP ergreifen können;

- **Schlussfolgerungen des Rates Dez. 2008 unter F-Präsidentschaft:**
- WEIST DARAUF HIN, dass im Einklang mit dem einschlägigen einzelstaatlichen Recht GVO-freie Zonen auf der Grundlage freiwilliger – auch stillschweigender – Vereinbarungen zwischen den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern in dem jeweiligen Gebiet eingerichtet werden können...
- → Resümee: U-Rat stellte fest, dass die bestehenden Rechtsvorschriften hinsichtlich des Anbaus von GVOs besser umgesetzt werden müssen

- März 2009: „historische“ Niederlage des EK-Vorschlags zur Aufhebung der Anbauverbote von MON810 und T25 von AT und H (nur MON810).
- Frühjahr 2009: 13 Mitgliedstaaten (MS) forderten die EK daraufhin auf (Vorschlag von NL & AT), Vorschläge auszuarbeiten, denen zufolge die MS frei über den Anbau von GVO auf ihrem Territorium entscheiden können.
- Herbst 2009: „Wahlkampfrede“ von EK-Präsident Barroso im Europ. Parlament mit der Ankündigung eines entsprechenden Dokuments

- März 2010: Marktzulassung der Amflorakartoffel für den Anbau & gleichzeitig Ankündigung des „opt-out“-Kommissionsvorschlags von Kommissar Dalli
- 13. Juli 2010: Maßnahmenpaket der EK wird vorgelegt:
 - Mitteilung der EK an das EU-Parlament, Rat, entsprechende Ausschüsse „zur Freiheit der Mitgliedstaaten, über den Anbau von gentechnisch veränderten Kulturen zu entscheiden“
 - Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie 2001/18/EG
 - Überarbeitete Empfehlung der EK mit Leitlinien für nationale Koexistenzmaßnahmen

Zusammenhang WTO, EU- und nationales Recht





Vorschlag der EK zum „opt-out“

- Es soll der RL 2001/18 ein neuer Artikel 26 b hinzugefügt werden:

Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen erlassen, um den **Anbau** aller oder bestimmter GVO, die gemäß Teil C der genannten Richtlinie (Anm. 2001/18/EG) oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 **zugelassen** wurden und die aus gemäß den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften über das Inverkehrbringen von Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial auf den Markt gebrachten genetisch veränderten Sorten bestehen, **auf ihrem Hoheitsgebiet oder in Teilen desselben zu beschränken oder zu untersagen**, sofern



Vorschlag der EK zum „opt-out“

- a) sich diese Maßnahmen auf **andere Gründe** stützen **als** diejenigen, die auf der **Bewertung der schädlichen Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt** beruhen, die sich aus der absichtlichen Freisetzung oder dem Inverkehrbringen von GVO ergeben könnten;
und
- b) sie **im Einklang mit den Verträgen** stehen.

Abweichend von der Richtlinie 98/34/EG setzen die Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, nach diesem Artikel begründete Maßnahmen zu erlassen, die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission einen Monat vor Erlass dieser Maßnahmen zu Informationszwecken hiervon in Kenntnis.“

Derzeitiger Stand & Ausblick

- BMG vergab Auftrag an das UBA Wien um
 - Möglichkeiten der Begründung eines GVO-Anbauverbots nach dem Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission vom Juli 2010 zu prüfen sowie
 - Eine Analyse der Möglichkeiten zur Einbeziehung regionaler Aspekte in das GVO-Zulassungsverfahren
 - Derzeit in Evaluierung

Derzeitiger Stand & Ausblick

- 27.7.2010: Ratsarbeitsgruppe Umwelt: erstes „Ausloten der Standpunkt der Mitgliedstaaten: 14 Staaten (NL, Ö, PL, DK, CY, H, LV, RO, M, LT, BG, EE, SK, FIN) begrüßen den Vorschlag, 5 Staaten haben Vorbehalte (F, SP, CZ, GB, IRE), 5 Staaten noch keine Meinung (D, P, I, GR, SLO).
- 17. September 2010: Start der „ad-hoc-EU-Ratsarbeitsgruppe gentechnisch veränderte Organismen“:
- Ziel: integrierte Prüfung des vorgeschlagenen GVO-Pakets unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte.

Derzeitiger Stand & Ausblick

- Meeting am 11. November 2010: Präsentation des Gutachtens des Juristischen Dienstes des Rates zum EK-Vorschlag.
 - Große Kritik am Text und der möglichen Umsetzbarkeit hinsichtlich EuGH und WTO
 - Lt. JD bleiben nur ethische Gründe „public morals“ übrig, welche schwer begründbar sind.
 - EK natürlich „not amused“, kritisierte das Gutachten, wird Stellung nehmen; 14 Staaten sprechen sich für die Fortsetzung des Dialogs aus.
- EP ebenfalls befasst, Berichterstatter bereits nominiert, JD des EP prüft ebenfalls den Report
- Nächste ad hoc-Group wahrscheinlich am 3.12.2010, dann Fortsetzung unter H-Präsidentschaft

Fragen und Antworten zum „opt-out“

| Frage | Antwort |
|---|---|
| Warum Verordnung als Rechtsrahmen? | Text ist allgemein gültig und verbindlich. |
| Ist wirklich nur der Anbau umfasst? | Ja, der freie Warenverkehr (Inverkehrbringen von Saatgut) wird davon nicht berührt. Auch die Verwendung als LM & FM für Importprodukte ist nicht betroffen. |
| Ist der Vorschlag der EK WTO-konform? | Ja, diese Aussage gilt aber nicht automatisch für die Antworten 😊. |
| Darf man Gründe wie potentielle Gefährdung von Mensch & Umwelt angeben? | Nein, dies wird weiterhin im Rahmen des Zulassungsverfahrens geklärt! Ö setzt sich für die Aufnahme in den Text ein. |
| Welche Gründe sollen dann vorgebracht werden? | Derzeit noch unklar, die Mitgliedstaaten erhoffen sich Aufklärung von der EK. Diese appelliert an die „Kreativität der MS“. |

Fragen und Antworten zum „opt-out“

| Frage | Antwort |
|---|---|
| Was kann man machen, wenn Sicherheitsbedenken nach der Marktzulassung bestehen bleiben? | Grundsätzlich können weiterhin „Schutzklauseln“ verhängt werden, ABER nach VO 1829/2003 ist dies nur noch bei Erzeugnissen möglich, die wahrscheinlich ein ernstes Risiko für die Gesundheit von Mensch, Tier oder die Umwelt darstellt! → geringe Umsetzungschance → neue Chance bietet JD des Rates mit horizontaler Geltung der Schutzklausel nach RL 2001/18 für 1829/2003-VO |
| Was passiert mit aufrechten Anbauverboten? | Diese sind weiter gültig, allerdings könnte der Druck seitens der EK zur Aufhebung mit Annahme einer RL-Änderung wieder steigen. Derzeit keine Gefahr! |
| Beruft sich die EK bei ihrem Vorschlag auf die Selbstbestimmung der Staaten? | Ja, denn der GVO-Anbau betrifft vor allem lokale Strukturen in den Staaten. |

Fragen und Antworten zum „opt-out“

| Frage | Antwort |
|--|--|
| Welche Gründe können nun tatsächlich vorgebracht werden? | Die EK skizziert sehr allgemein Fragen des öffentlichen Anstands, ethische und moralische Aspekte, sozioökonomische Kriterien, Agrarstruktur, Umwelt- und Agrarpolitik, „gute Sitten“, Biodiversität, sofern nicht als Umweltrisiko klassifiziert. Hier herrscht noch großes „Rätselraten“ |
| Wird die EK die Maßnahmen der Staaten überprüfen und genehmigen? | Jein, die EK prüft die Konformität mit den EU-Verträgen, es gibt keine „Vorgenehmigung“ geben. |
| Was passiert, wenn die WTO nationale Maßnahmen nicht akzeptiert und ein Disput entsteht? | Die EK vertritt die Mitgliedstaaten vor dem WTO-Panel, allfällige Strafmaßnahmen werden von allen EU-Staaten solidarisch getragen. |

Fragen und Antworten zum „opt-out“

| Frage | Antwort |
|--|---|
| Welche Gründe würden überhaupt vor der WTO halten? | <p>Sehr schwierig:</p> <p>WTO/SPS-Abkommen: nur Maßnahmen die wissenschaftlich mit dem Schutz von Umwelt und Gesundheit in Zusammenhang stehen, können geltend gemacht werden (wird aber von EK nicht akzeptiert)</p> <p>Artikel 20 des GATT: Gründe für Ausnahmen sind:</p> <p>Maßnahmen zum Schutz von</p> <p>lit. b) Leben und Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen und</p> <p>lit. g) der Biodiversität angeführt.</p> <p>Sozio-ökonomische Begründungen, wie im Vorschlag der Kommission angeführt, sind im GATT nicht vorgesehen.</p> <p>Maßgeblich ist für die WTO-Konformität die Wirkung von Maßnahmen (mittelbare Auswirkung auf den Handel).</p> |

Fragen und Antworten zum „opt-out“

| Frage | Antwort |
|---|---|
| Wie viele Produkte für den Anbau befinden sich derzeit in der „Pipeline“? | Derzeit 16, hauptsächlich Mais aber auch je ein Kartoffel, Zuckerrüben und Sojadossier, davon aber nur mehr 2 nach der RL 2001/18/EG! |
| Was passiert, wenn eine Saatgutfirma eine Mitgliedstaat verklagt? | Wird interessant, muss ausjudiziert werden. |
| Ist der Bund für Maßnahmen zum „opt-out“ zuständig? | Eigentlich nicht, denn für Anbau und Naturschutz sind die Bundesländer zuständig. |
| Müssen die Vorsorgegesetze der Länder jetzt geändert werden? | Im Moment nicht. |

Weitere Informationen des BMG zur
Gentechnik unter

<http://www.gentechnik.gv.at>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!